



Reglement über den Pilzschutz

erlassen am 22. September 2014

in Vollzug seit 1. März 2015

Reglement über den Pilzschutz

Der Gemeinderat Au erlässt gestützt auf die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung; sGS 671.1; abgekürzt NSV), des Kantons St. Gallen und Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 das nachfolgende Reglement über den Pilzschutz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Reglement definiert die Bestimmungen für das Sammeln aller Arten von wildwachsenden Pilzen in der Gemeinde Au. Geltungsbereich

Es gilt in Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden, Regionen und Kantonen für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2

Die Aufsicht über das Pilzwesen ist Sache des Gemeinderates. Aufsichtsorgane

Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-, Fischerei- und Pflanzenschutzaufseher haben die Einhaltung der Pilzschutzbestimmungen zu überwachen und Verstösse anzuzeigen.

Der Gemeinderat kann für diese Aufgabe zusätzliche Hilfsaufseher ernennen.

Die Aufsichtsorgane haben bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Pilzschutzbestimmungen folgende Befugnisse:

- a) sich von verdächtigen Personen den Inhalt von Sammelbehältnissen, wie Rucksäcken und Taschen, vorzeigen zu lassen;
- b) deren Personalien feststellen zu lassen;
- c) Sammelbehältnisse, Werkzeuge und Transportmittel sowie widerrechtlich gesammelte Pilze bis zum Eintreffen der Polizei sicherzustellen.

II. Einschränkungen zum Schutz der Pilze

Art. 3

Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt zwei Kilogramm Pilze sammeln. Tageskontingent

Art. 4

Das organisierte (bzw. gewerbsmässige) Sammeln von Pilzen in Gruppen von mehr als drei Erwachsenen, welche nicht der gleichen Familie angehören, ist verboten. Organisiertes Sammeln

Art. 5

Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

Schutzmassnahmen

Das Ausgraben des Pilzkörpers im Boden sowie der Gebrauch von Hacken, Rechen und anderen Geräten ist untersagt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 6

Übertretungen dieses Reglements werden mit Haft oder Busse bestraft; in leichteren Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen und den Einzug der widerrechtlich gesammelten Pilze anordnen.

Strafbestimmungen

Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach Art. 301 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0, abgekürzt StPO).

Art. 7

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Inkraftsetzung

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden die bisherigen Beschlüsse aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au am 22. September 2014 erlassen und am 1. März 2015 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Au

ohne Unterschriften, elektronisches Dokument

Stefan Suter
Gemeindepräsident

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. November 2014 bis 15. Dezember 2014.